

- d) sämtliche Bewerber des Wahlvorschlags mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Personen nicht feststehen,
- e) die Zustimmungserklärungen aller Bewerber fehlen oder
- f) die Niederschrift über die Bewerberaufstellung fehlt.

Da diese Mängel nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können, empfiehlt es sich, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 25. Juni 2009 einzureichen, damit dem jeweiligen Wahlleiter die Möglichkeit gegeben ist, die Vertrauensperson rechtzeitig auf Mängel hinzuweisen.

Sind einzelne Bewerber mangelhaft bezeichnet, so dass ihre Personen nicht feststehen, oder fehlen die Zustimmungserklärungen einzelner Bewerber, so ist der Wahlvorschlag nur insoweit nicht gültig und eine Mängelbeseitigung noch bis zur Zulassung möglich.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheiden die Kreiswahlausschüsse spätestens am 58. Tag vor der Wahl, d. h. spätestens am 3. Juli 2009. Der Landeswahlausschuss entscheidet spätestens am 52. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Landeswahlvorschläge, also spätestens am 9. Juli 2009.

Die in dieser Bekanntmachung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Saarbrücken, den 19. Dezember 2008

Die Landeswahlleiterin
Schmitz-Meßner

5 **Bekanntmachung
der Landeswahlleiterin zur Europawahl
am 7. Juni 2009**

Vom 17. Dezember 2008

Az.: B 1-111-5

**Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Wahl der
Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland**

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland 99 Abgeordnete des Europäischen Parlaments. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für fünf Jahre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 EuWG).

Aufgrund des § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2376), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Europäischen Parlaments auf.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 können

- **Listen für das Land** bei der Landeswahlleiterin für das Saarland, 66121 Saarbrücken, Mainzer Straße 136, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am

Donnerstag, dem 2. April 2009, 18.00 Uhr,

- **gemeinsame Listen für alle Länder** beim Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am

Dienstag, dem 31. März 2009, 18.00 Uhr

in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG, § 32 Abs. 1 EuWO).

2. Wahlvorschläge können

- von Parteien und
- von sonstigen mitgliederschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen)

eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 EuWG).

Eine Partei oder sonstige politische Vereinigung kann

- entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste,
- oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen.

Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 EuWG).

3. Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlage 12 EuWO (Liste für ein Land) und Anlage 13 EuWO (gemeinsame Liste für alle Länder) in zwei Ausfertigungen eingereicht werden.

Sie müssen enthalten

- a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei

kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,

- b) als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen,
- c) in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung).

In jedem Wahlvorschlag soll außerdem eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Abs. 1, 2 und 6 EuWG, § 32 Abs. 1 EuWO).

- 4. Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste derselben Partei oder sonstigen politischen Vereinigung (Wahlvorschlagsberechtigte) für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG). Jeder Bewerber hat außerdem gegenüber dem Bundes- oder Landeswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung ist (Anlage 15 EuWO).
- 5. Die Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt. Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von dem Vorstand des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten entsprechend Satz 1 zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine

einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend Satz 1 und 3 zu unterzeichnen (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO).

- 6. Listen für einzelne Länder von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der Europawahl 2004 — **im Saarland von mindestens 818 Wahlberechtigten** — persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gemeinsame Listen für alle Länder von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die in den vorgenannten Parlamenten nicht entsprechend vertreten sind, müssen von 4.000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 9 Abs. 5 EuWG).

Die Unterschriften müssen auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften erbracht werden (§ 32 Abs. 3 EuWO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, für Listen für ein Land vom jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben. Dabei ist zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und § 6 Abs. 2 EuWG ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Von Wahl-

berechtigten im Sinne des § 6 Abs. 3 EuWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14A zu erbringen.

- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
 - d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
 - e) Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
7. Mit den Wahlvorschlägen sind dem jeweiligen Wahlleiter vorzulegen (§ 11 Abs. 2 EuWG, § 32 Abs. 4 EuWO):
- a) Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben, und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigungen sind,
 - b) — für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 EuWO, dass die vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind,
— für Unionsbürger die in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b EuWG vorgeschriebenen Bescheinigungen des Herkunfts-Mitgliedstaates sowie der zuständigen deutschen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16A EuWO,
— für Unionsbürger die in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16 B EuWO.
- Für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 32 Abs. 6 EuWO),
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 EuWO (Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste für ein Land) bzw. Anlage 18 EuWO (Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die gemeinsame Liste für alle Länder) gefertigt werden,
 - d) die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt des Leiters der Versammlung und von zwei durch die Versammlung bestimmten Teilnehmern, in denen diese dem jeweiligen Wahlleiter gegenüber versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sowie die Wahl der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind; die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 19 EuWO abgegeben werden,
 - e) die nach § 32 Abs. 3 EuWO erbrachten Unterschriften, sofern die Partei oder sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist,
 - f) bei den unter 7 e) genannten Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen außerdem die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag nach § 32 Abs. 2 EuWO zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.
8. Die erforderlichen Vordrucke und Formblätter für
- a) die Einreichung einer Liste für ein Land (Anlage 12 EuWO),
 - b) die Unterstützungsunterschriften für Listen für ein Land (Anlage 14 EuWO),
 - c) die Versicherung an Eides statt für Unionsbürger zum Nachweis der Wahlberechtigung für eine Unterstützungsunterschrift für Listen für ein Land (Anlage 14A EuWO),
 - d) die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber mit den

Versicherungen an Eides statt zum Ausschluss der mehrfachen Wahlbewerbung (Anlage 15 EuWO) und zur Mitgliedschaft in Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen,

- e) die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber (Anlage 16 EuWO),
- f) die Bescheinigung der Innehabung einer Wohnung und des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger (Anlage 16A EuWO),
- g) die Versicherungen an Eides statt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c EuWG (Anlage 16B EuWO),
- h) die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste für ein Land (Anlage 17 EuWO)
und
- i) die Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber (Anlage 19 EuWO)

werden von mir beschafft und können kostenfrei bei meiner Geschäftsstelle in 66121 Saarbrücken, Mainzer Straße 136 angefordert werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei der Anforderung der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben ist, da diese Angaben vor der Ausgabe der Vordrucke im Kopf der Unterstützungslisten vermerkt werden müssen.

Parteien oder sonstige politische Vereinigungen, die eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen, müssen die entsprechenden Vordrucke beim Bundeswahlleiter in Wiesbaden anfordern.

- 9. Die in dieser Bekanntmachung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Saarbrücken, den 17. Dezember 2008

Die Landeswahlleiterin
Schmitz-Meßner

11 **Kirchensteuerbeschlüsse
der Evangelischen Kirche im Rheinland
für das Steuerjahr 2009**

Nach Mitteilung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 22. August 2008, Az. 94-1:0007 haben die kirchenangehörigen Gemeinden für das Jahr 2009 folgende Kirchensteuerbeschlüsse gefasst:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohn- und Kapitalertragsteuer

mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht.

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v. H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A)
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,— Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,— Euro jährlich
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Abs. Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Die vorstehenden Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2009 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (Amtsbl. Seite 1662), anerkannt.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2008

Ministerium der Finanzen
In Vertretung
Wack